

# **Motion: Stärkung der kommunalen Kompetenzen und Flexibilisierung der Grenzabstände zur Förderung der Innenentwicklung**

Die Förderung der Innenentwicklung und die effiziente Nutzung bestehender Siedlungsflächen sind zentrale Ziele der Raumplanung. Die heutigen gesetzlichen Vorgaben zu Grenzabständen schränken die planerische Flexibilität der Gemeinden ein und erschweren in vielen Fällen eine sinnvolle Nachverdichtung.

Insbesondere in urbanen oder dörflichen Gebieten mit bereits dichter Bebauung ist es angezeigt, kleinere Grenzabstände zuzulassen, sofern die relevanten Schutzinteressen gewahrt bleiben. Die Gemeinden kennen die lokalen Gegebenheiten am besten und sollen daher die Möglichkeit erhalten, in definierten Gebieten eigenständig kleinere Grenzabstände festzulegen.

Zudem soll mit der vorgeschlagenen Änderung von § 122 Abs. 3 klargestellt werden, dass die bewilligte Gesamthöhe – und nicht zwingend eine abstrakt festgelegte zulässige Höhe – für die Berechnung des Grenzabstands herangezogen werden kann. Dies erhöht die Planungssicherheit und ermöglicht eine differenzierte, ortsangepasste Umsetzung.

Diese Massnahmen stärken die kommunale Planungshoheit, fördern die bauliche Verdichtung nach innen und leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Raumentwicklung im Kanton Luzern.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu unterbreiten mit dem Ziel,

- a) in § 133 Abs. 1 den Ausnahmekatalog mit schmalen und unförmigen Grundstücken zu ergänzen, sodass deren Bebaubarkeit bei verdichteter Bauweise oder in Gebieten mit erwünschter Nachverdichtung sichergestellt werden kann;
- b) § 122 Abs. 2 mit Gebieten, in denen eine verdichtete Bauweise zulässig ist oder Nachverdichtung erwünscht ist, zu ergänzen;
- c) Den Gemeinden die Kompetenz zu übertragen, für die Festlegung des Grenzabstandes gemäss Planungs- und Baugesetz die bewilligte Gesamthöhe als massgebend einführen zu können;
- d) den Gemeinden generell die Kompetenz zu übertragen, in bestimmten Gebieten kleinere Grenzabstände festzulegen, wobei die Gesichtspunkte der Gesundheit, des Feuerschutzes sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen sind.